

ACHTUNG!

Aus der 10. Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 08. Mai 2020.

Ab dem 15. Mai 2020 dürfen Restaurants Speisen und Getränke auch zum Verzehr vor Ort anbieten, wenn sichergestellt ist, dass

1. maximal **eine Person je angefangener** für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von **5 Quadratmetern** eingelassen wird,
2. ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes, eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,
3. bei Bewirtung in geschlossenen Räumen **Name, Anschrift und Telefonnummer der Gäste** zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen von der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber erfasst werden,
4. Küchenpersonal, Kellnerinnen und Kellner sowie Servicekräfte eine Mund-Nasenbedeckung im Sinne des § 1 Abs. 6 Satz 2 tragen,
5. **keine Gegenstände** zur gemeinsamen Nutzung, beispielsweise Salz und Zuckerstreuer, Pfeffermühlen, bereitgestellt werden,
6. geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden sowie
7. Aushänge zu den erforderlichen Abstands und Hygienemaßnahmen erfolgen.